

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Zentrale Abwasserbeseitigung Gemeinde Strande“

in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 09.10.2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und des § 106 S. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2006/04.12.2007/09.10.2023 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Abwasserbeseitigungsbetrieb ist ein Eigenbetrieb der Gemeinde Strande.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung der sich aus der Abwasser- beseitigungspflicht der Gemeinde Strande ergebenden Aufgaben und Rechte und die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Zentrale Abwasserbeseitigung Gemeinde Strande“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 300.000,00 EUR.

§ 4 Werkleitung

Werkleiterin oder Werkleiter des Eigenbetriebes ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Stellvertretende Werkleiterin oder Stellvertretender Werkleiter ist die stellvertretende Bürgermeisterin oder der stellvertretende Bürgermeister.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Sie oder er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigen- betriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleiterin oder der Werkleiter die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Werkausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Werkleiterin oder der Werkleiter hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (2) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleiterin oder dem Werkleiter. Dazu gehören unter anderem alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur

Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind.

- (3) Die Werkleiterin oder der Werkleiter hat den Werkausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie z.B. beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei notwendigen Abweichungen von der bisherigen Planung oder drohenden Verzögerungen in der Durchführung von Baumaßnahmen, bei besonderen Maßnahmen der Geschäftspolitik u.ä.
- (4) Die Werkleiterin oder der Werkleiter hat dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie oder er hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleiterin oder der Werkleiter vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer oder seiner Entscheidung unterliegen.
- (2) Die Werkleiterin oder der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer oder seiner eigenen Entscheidung unterliegt. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen stets „Im Auftrage“.
- (3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 in die Zuständigkeit der Werkleiterin oder des Werkleiters fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. § 51 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist anzuwenden.

§ 7

Werkausschuss

Die Aufgaben des Werkausschusses werden vom Finanzausschuss wahrgenommen. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt.

§ 8

Aufgabe des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern die Entscheidung nicht gem. § 28 GO oder § 5 EigVO der Gemeindevertretung vorbehalten ist.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über:
 - a) Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,-- EUR übersteigen;
 - b) den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert im Einzelfall oder die Auftragssumme für das Gesamtobjekt den Betrag von 10.000,-- EUR übersteigt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EigVO die Gemeindevertretung zuständig ist oder es sich um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt;
 - c) die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,-- EUR übersteigen, die Niederschlagung von Forderungen, wenn im Einzelfall der Betrag von 2,500,-- EUR überschritten wird, und den Erlass von Forderungen,

wenn im Einzelfall der Betrag von 500,-- EUR überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Niederschlagung oder der Erlass wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Gemeindevertretung vorbehalten ist;

d) Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung);

e) Personalangelegenheiten nach § 10 Abs. 2 dieser Betriebssatzung;

f) die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, wenn die Entscheidung nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Gemeindevertretung vorbehalten ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft.

§ 9

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist. § 27 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

§ 10

Personalwirtschaft

- (1) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen. Zuständig für die Personalentscheidungen ist die Werkleiterin oder der Werkleiter.
- (2) Der Werkausschuss kann im Einzelfall Personalentscheidungen an sich ziehen. In diesen Fällen ist die Werkleiterin oder der Werkleiter an die Entscheidung des Werkausschusses gebunden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 69 LVwG am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strande, den 08.12.2006

05.12.2007

09.10.2023

Gemeinde Strande

Der Bürgermeister

gez. Dr. Holger Klink